



München, im November 2009



Informationen zur Bayerischen Apothekerversorgung

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben wollen wir Sie über zentrale Themen Ihres berufsständischen Versorgungswerks im laufenden Jahr 2009 sowie über Änderungen ab dem 1. Januar 2010 informieren:

1. Jahresabschluss 2008

Der Landesausschuss stimmte in seiner Sitzung am 22. Oktober 2009 dem von der Bayerischen Versorgungskammer als Geschäftsführungsorgan aufgestellten und mit dem uneingeschränkten Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH versehenen Jahresabschluss 2008 zu und schloss sich dem Lagebericht an. Der Geschäftsführung wurde Entlastung erteilt.

Mitglieder können ein Druckexemplar des Geschäftsberichts 2008 bei der Bayerischen Apothekerversorgung anfordern.

Die wesentlichen Kennzahlen des Geschäftsjahrs sind:

Aktive Mitglieder:	25.251
Versorgungsempfänger:	8.386
Beiträge:	192 Mio. €
Versorgungsaufwand:	155,9 Mio. €
Kapitalanlagen:	5.889,3 Mio. €
Bilanzsumme:	6.033,5 Mio. €
Durchschnittsverzinsung (GDV):	3,72 %
Gesamtverwaltungskostensatz:	1,48 %

Das Geschäftsjahr 2008 verlief trotz der weltweiten Finanzmarktkrise zufriedenstellend. Bei relativ konstanten Mitgliederzahlen ist das jährliche Beitragsaufkommen gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Im Bereich der Kapitalanlagen war das Versorgungswerk zwar nicht von der Subprime-Problematik betroffen, musste aber bei den Fondsanlagen infolge der Kursverläufe zum Jahresende in nicht unerheblichen Umfang Abschreibungen hinnehmen.

2. Dynamisierungen 2010

Das Jahresergebnis 2008 weist keine Überschüsse auf, die der Rückstellung für Leistungsverbesserungen zugeführt werden könnten. Eine Dynamisierung der Renten und Anwartschaften zum 1.1.2010 ist deshalb leider nicht möglich.

3. Neue Versorgungsausgleichsregelungen

Das neue Versorgungsausgleichsrecht wurde durch die 9. Änderungssatzung vom 10. August 2009 umgesetzt und trat am 1. September 2009 in Kraft. Mit dem Versorgungsausgleichsgesetz wird die sog. interne Teilung als Regelfall eingeführt. Bei Ehescheidungen nach dem neuen Versorgungsausgleichsrecht erhält der ausgleichsberechtigte Ehepartner ein eigenes Anrecht im Versorgungswerk, auch wenn er/sie selbst nicht den Apothekerberuf ausübt. Dieses Anrecht ist aber nicht ausbaufähig.

Es umfasst im Übrigen anstelle einer Berufsunfähigkeitsabsicherung einen wertgleichen Ausgleichszuschlag zum Altersruhegeld. Gehören beide Partner der Bayerischen Apothekerversorgung an, werden die Ausgleichsansprüche verrechnet.

4. Satzungsänderungen

Der Landesausschuss der Bayerischen Apothekerversorgung hat im letzten Jahr angesichts aktueller demografischer Entwicklungen und der weltweiten Finanzmarktkrise einige Grundsatzbeschlüsse gefasst, die das Versorgungswerk sicher und zukunftsfähig erhalten sollen. Die Hintergründe und die beabsichtigten Maßnahmen wurden im Sonderrundschreiben vom November 2008 dargelegt. In diesem Jahr hat der Landesausschuss in seiner Sitzung am 22. Oktober 2009 die zur Umsetzung notwendige Satzungsänderung beschlossen.

Die Änderungssatzung beinhaltet im Wesentlichen folgende Punkte:

- ┆ Stufenweise Anhebung der Altersgrenze für das Altersruhegeld auf das 67. Lebensjahr
- ┆ Vorgezogenes Altersruhegeld ab dem 62. Lebensjahr
- ┆ Neue Verrentungssatztabellen ab 2010
- ┆ Anpassung an Neuregelungen im Gesetz über das Öffentliche Versorgungswesen (VersoG)

Die Änderungssatzung wurde einerseits notwendig, da aktualisierte, verbindliche Richttafeln (Sterbetafeln) eine weiterhin ansteigende Lebenserwartung prognostizieren und andererseits aufgrund der Kapitalmarktbedingungen. Wie bereits im letzten Sonderrundschreiben ausgeführt wurde, erfordert die für den Einzelnen erfreuliche gestiegene Lebenserwartung eine gesicherte Finanzierung der längeren Rentenlaufzeit durch einen entsprechend höheren Kapitalstock. In der Vergangenheit konnte diese sogenannte Biometrie zumindest teilweise mit Überschüssen – d.h. mit freien Mitteln – finanziert werden. Aufgrund der Kapitalmarktkrise muss von einer längerfristigen Niedrigzinsphase ausgegangen werden, so dass die Anpassung der biometrischen Rechnungsgrundlagen nicht über freie Zinserträge finanziert werden kann. Eine Korrektur musste daher in mehrerlei Hinsicht erfolgen: Zum einen können die bisherigen Verrentungssätze nicht mehr auf-

rechterhalten werden, da durch die nunmehr überholten versicherungsmathematischen Ansätze Verluste entstehen würden. Zum anderen muss die Rentenlaufzeit durch eine Anhebung des Renteneintrittsalters verkürzt werden (wie in anderen Versorgungssystemen und in anderen berufsständischen Versorgungswerken). Hierdurch wird auch die Absenkung des Versorgungsniveaus abgemildert.

Die Umsetzung erfolgte unter Beachtung der Generationengerechtigkeit bei gleichzeitiger Gewährleistung des Vertrauensschutzes, vor allem der rentennahen Jahrgänge.

Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr

Die Anhebung der Regelaltersgrenze für den Rentenbezug wird ähnlich dem Modell der gesetzlichen Rentenversicherung nach Geburtsjahrgängen stufenweise vollzogen. Um einen ausreichenden Vertrauensschutz für rentennahe Jahrgänge zu gewähren, wird die Regelaltersgrenze erst ab dem Geburtsjahrgang 1950 wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1950	1	65	1
1951	2	65	2
1952	3	65	3
1953	4	65	4
1954	5	65	5
1955	6	65	6
1956	7	65	7
1957	8	65	8
1958	9	65	9
1959	10	65	10
1960	11	65	11
1961	12	66	0
1962	14	66	2
1963	16	66	4
1964	18	66	6
1965	20	66	8
1966	22	66	10
1967	24	67	

Nicht betroffen sind die Jahrgänge vor 1950. Ab Geburtsjahrgang 1967 liegt die Regelaltersgrenze beim 67. Le-

bensjahr. Es ist weiterhin grundsätzlich möglich, den Rentenbeginn vorzuziehen, allerdings wie bisher mit versicherungsmathematischen Abschlägen.

Anhebung der Altersgrenze für das vorgezogene Altersruhegeld

Aus steuerrechtlichen Gründen muss die Altersgrenze für den frühestmöglichen Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes für die ab 1.1.2012 neu in das Versorgungswerk eintretenden Mitglieder auf das 62. Lebensjahr angehoben werden, damit die steuerlich absetzbaren Altersvorsorgeaufwendungen weiterhin anerkannt werden. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird diese Altersgrenze für Mitgliedschaften, die vor dem 1. Januar 2012 begründet wurden bzw. werden, ebenfalls auf das 62. Lebensjahr angehoben. Die Anhebung erfolgt in diesen Fällen allerdings stufenweise. Die Modalitäten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Geburtsjahr	Altersgrenze	
	Jahr	Monat
bis 1954	60	0
1955	60	4
1956	60	8
1957	61	0
1958	61	4
1959	61	8
ab 1960	62	

Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und ihre Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2012 begründet haben, können mit den entsprechenden Abschlägen den Bezug des Altersruhegeldes weiterhin auf das Alter 60 vorziehen.

Eine Sonderregelung wurde in diesem Zusammenhang für Mitglieder geschaffen, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und vor dem 1. Januar 2009 Altersteilzeitbeschäftigung aufgrund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelung vereinbart haben. Sie können weiterhin auf Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahres Altersruhegeld beziehen, müssen aber die entsprechenden versicherungsmathematischen Abschläge hinnehmen. Ein vorzeitiger Rentenbezug ohne Abschläge ist jedoch nicht möglich, da keine neuen Belastungen für die Solidargemeinschaft geschaffen werden sollten.

Der Antrag auf Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes ist im Übrigen zukünftig unwiderruflich. Die berufliche Tätigkeit darf allerdings weiterhin ausgeübt werden; sie muss nicht aufgegeben werden.

Neue Verrentungssatztabellen für Beiträge ab 2010

Wie schon ausgeführt, müssen die Verrentungssatztabellen geändert werden. Neben den biometrisch bedingten Anpassungsbedarf muss den Verrentungssatztabellen für zukünftig eingehende Beitragszahlungen ein niedrigerer Rechnungszins zugrunde gelegt werden, da in die Verrentungssatztabellen nur derjenige Zinssatz einkalkuliert werden darf, der mit Sicherheit erzielbar ist. Der Höchstwert des Rechnungszinsens basiert auf dem jeweiligen Zinssatz der Anleihen der Bundesrepublik Deutschland abzüglich eines angemessenen Abschlags. Der seit 2006 gültige Rechnungszins von 3,25 % kann daher nicht mehr beibehalten werden. Der Rechnungszins wird für die Verrentung neuer Beiträge auf 2,5 % festgelegt. Er liegt damit aber nach wie vor über dem Rechnungszins, der für die private Lebensversicherungswirtschaft vorgeschrieben ist.

Bei der Festlegung des Rechnungszinses handelt es sich im Übrigen um eine Vorwegverteilung von einkalkulierten Überschüssen. Ihr Geld wird verzinslich angelegt. Für das Versorgungswerk muss aber der Grundsatz gelten, dass nicht mehr versprochen werden kann, als aufgrund der aktuellen Finanzlage haltbar ist.

Aufgrund der unterschiedlichen, vom Geburtsjahrgang abhängigen Regelaltersgrenzen für den Rentenbezug wird es ab 2010 für jeden Geburtsjahrgang eine eigene Verrentungssatztafel geben.

Anpassungen an Neuregelungen im VersoG

Die Satzung ist an das geänderte Landesrecht anzupassen, insbesondere an die Neuerungen im Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen. Die Änderungen führten insbesondere zu einer Stärkung der Überwachungsfunktion durch die berufsständischen Gremien, zur Bestellung des Verantwortlichen Aktuars sowie der Übertragung der Versicherungsaufsicht auf das Bayerische Staatsministerium des Innern.

5. Anerkennung von Kindererziehungszeiten

Durch eine Änderung des § 208 SGB VI können Elternteile, denen Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung anzurechnen sind und die bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze die allgemeine Wartezeit (60 Monate) nicht erfüllt haben, auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der allgemeinen Wartezeit noch erforderlich sind. Mit dieser Regelung können Mitglieder des Versorgungswerks einen zusätzlichen Rentenanspruch unabhängig von dem aus dem Versorgungswerk begründen. Bislang verfielen diese Gutschriften, wenn die allgemeine Wartezeit mangels anderweitiger Versicherungszeiten nicht erfüllt war. Die Bayerische Apothekerversorgung empfiehlt, hierzu eine Beratung durch eine Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund in Anspruch zu nehmen, um Einzelheiten zu klären, insbesondere ob die Gutschrift aller Kindererziehungszeiten erfolgt ist, wie viele Wartezeitmonate ggf. noch fehlen, bis wann wie viele freiwillige Beiträge nachgezahlt sein müssen und welcher finanzielle Aufwand damit verbunden ist oder ob sonstige anrechenbare Zeiten vorhanden sind. Eine verbindliche Auskunft hierzu kann nur die Deutsche Rentenversicherung Bund geben.

6. Freiwillige Mehrzahlungen

Gegen Ende des Jahres lässt sich meist ein finanzieller Überblick darüber gewinnen, ob Mittel zur Verfügung stehen, die evtl. auch in die eigene berufsständische Altersversorgung investiert werden können. Die Rentenbesteuerung und das künftig zu erwartende Versorgungsniveau sollten Anlass für entsprechend erhöhte Vorsorgemaßnahmen sein.

Die Möglichkeit zur freiwilligen Mehrzahlung ist der Höhe nach begrenzt: Pflichtbeiträge und freiwillige Mehrzahlungen dürfen – zusammen gerechnet – die jährliche Einzahlungshöchstgrenze nicht übersteigen. In 2009 beträgt diese Höchstgrenze 32.238,00 €. Die Höhe der Pflichtbeiträge entnehmen Sie bitte Ihren Unterlagen (Beitragsbescheid).

Freiwillige Mehrzahlungen werden durch Überweisung des Geldbetrags an das Versorgungswerk unter Angabe der Mitgliedsnummer und des Verwendungszwecks „Freiwillige Mehrzahlung“ oder „FMZ“ geleistet. Eine „An-

meldung“ der Zahlung ist nicht erforderlich. Selbstverständlich können im Laufe des Jahres mehrere freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. Die Bankverbindung ist auf allen Schreiben des Versorgungswerks angegeben. Möglich ist auch ein Bankeinzug, wenn Sie dies rechtzeitig mitteilen und regelmäßig Mehrzahlungen leisten wollen.

Zur steuerlichen Behandlung Ihrer Einzahlungen berät Sie am besten Ihr/e Steuerberater/in.

Bitte leisten Sie freiwillige Mehrzahlungen so rechtzeitig, dass sie bis 31.12. eines Jahres beim Versorgungswerk gebucht sind, damit sie für das jeweilige Kalenderjahr gelten.

Weitere Informationen können Sie unserer Internetseite (www.bapv.de) unter der Rubrik Aktuelles entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Bayerische Apothekerversorgung